

217.

**Bekanntmachung der
Neufassung der
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Samtgemeinde Nord-Elm**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 97, 98 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 25.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe in den Gemeinden Frellstedt, Rábke, Süplingen, Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf einschließlich der Friedhofskapellen werden Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhoben.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die der zwangsweisen Beitreibung unterliegen.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Nord-Elm die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2
Gebührensätze**

- | | |
|--|----------|
| 1. Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen gem. § 14 der Friedhofssatzung | 490,00 € |
| 2. Erdgrabstätten gem. § 15 der Friedhofssatzung | |
| a) Für jede Grabstelle | 490,00 € |
| b) Für die Verlängerung des Rechtes an Erdgrabstätten
gem. § 15 Abs. 2 und Abs. 6 der Friedhofssatzung je Grabstelle und Jahr
jedoch höchstens 490,00 € je Grabstelle und Nutzungszeit | 40,00 € |
| 3. Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen
gem. § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 260,00 € |
| 4. Urnengrabstätten gemäß § 16 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) Für jede Grabstelle | 260,00 € |
| b) Für die Verlängerung des Rechtes an Urnengrabstätten
gem. § 15 Abs. 2 und Abs. 6 i.V.m. § 16 Abs. 4 der Friedhofssatzung
je Grabstelle und Jahr
jedoch höchstens 260,00 € je Grabstelle und Nutzungszeit | 40,00 € |
| c) Für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer
Urnengrabstätte oder auf einer Erdgrabstätte | 120,00 € |

5. Sonstige Gebühren

1.a) Für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung	320,00 €
1.b) Für die Benutzung der Friedhofskapelle Süpplingen einschl. Reinigung, Heizung, und Beleuchtung für Inhaber von Bausteinen dieser Kapelle	90,00 €
2. Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Erdgrabes, das Einhängen der Grabmatten, das Einlegen der Tragestricke, und das Auflegen der Kanthölzer, jedoch ohne das Auflegen und Abräumen der Kränze und den Austausch von Boden zur Vorbereitung der Bepflanzung	530,00 €
3. Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Urnengrabes, jedoch ohne das Auflegen und Abräumen der Kränze und den Austausch des Bodens zur Vorbereitung der Bepflanzung	160,00 €
4. Für Betrieb und Verwaltung der Friedhöfe einschl. der Einebnung von Grabstätten sowie der Beseitigung von Einfassungen und Grabsteinen je Bestattung	
a) in einer Erdgrabstätte	360,00 €
b) in einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen mit Namensplatte	440,00 €
c) in einer Erdgrabstätte unter dem grünen Rasen	230,00 €
d) in einer Urnengrabstätte unter dem grünen Rasen	165,00 €
e) einer weiteren Urne in einer vorhandenen Urnengrabstätte oder in einer Erdgrabstätte	180,00 €
5. Für die Gestattung der Errichtung einer baulichen Anlage einschl. der Errichtung eines Denkmals	250,00 €
6. Für die Gestattung zur Aufbringung einer Namensplatte	125,00 €
7. Für den Erwerb und die Aufbringung eines Namensschildes auf einer Stele	175,00 €
8. Zusätzlicher Pauschbetrag bei Samstags-, Sonntags- und Feiertags – Trauerfeiern mit anschließenden Bestattungen	280,00 €
9. Zusätzlicher Pauschbetrag bei Samstags, Sonntags- und Feiertags – Trauerfeiern	140,00 €

§ 3 Veranlagung

(1) Die Samtgemeinde Nord-Elm erhebt die Friedhofsgebühren durch Gebührenbescheid. Gebührenpflichtig sind die Erben oder der jeweilige Auftraggeber und die Erwerber von Nutzungsrechten.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die bisherige Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 20.12.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Süpplingen, 25.11.2013

gez. Lorenz

(L.S.)

Lorenz

Samtgemeindebürgermeister